

STADT EMMERICH AM RHEIN
Bebauungsplan Nr. **P 4/1 -Raiffeisenstraße / Süd-**

**Ergänzung der textlichen Festsetzungen im Rahmen
der 2. Änderung des Bebauungsplanes**

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass auf der nicht überbaubaren Teilfläche des in das Verfahren der 2. Änderung einbezogenen Grundstückes Gemarkung Praest, Flur 4, Flurstück 191, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig sind. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

- (2) Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 BauO NW wird festgesetzt, dass in dem in der Planzeichnung als „Sichtdreieck“ gekennzeichneten Teil des Grundstückes Gemarkung Praest, Flur 4, Flurstück 191 sichtbehindernde bauliche Anlagen, Einrichtungen und Anpflanzungen nicht zulässig sind.

Hinweise

(1) **Kampfmittel**

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, der im Zweiten Weltkrieg umkämpft war. Die Luftbildauswertung des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) liefert einen diffusen Kampfmittelverdacht innerhalb des Bebauungsplanteilbereiches der 2. Änderung. Er empfiehlt bei Erdarbeiten im Bereich der überbaubaren Flächen geophysikalische Untersuchungen auf Kampfmittelreste im Boden durch ihn durchführen zu lassen.

Für Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird empfohlen Sicherheitsdetektionen durchzuführen.